

## Was muss ich beim Jobben neben dem Studium beachten?

Seezeit Studierendenwerk Bodensee AöR  
Abteilung Sozialberatung  
Geschäftsführer: Helmut Baumgartl  
Universitätsstraße 10  
78464 Konstanz  
Tel +49 7531 - 9782 211  
[sozialberatung@seezeit.com](mailto:sozialberatung@seezeit.com)

### Es gibt verschiedene Arten von Beschäftigung:

- Geringfügig entlohnte Beschäftigung, auch bekannt als Minijob oder 450-Euro-Job.
- Beschäftigung als Werkstudent
- Semesterferienjob oder andere kurzfristige Beschäftigung
- Midi-Job

Wer mit seiner Tätigkeit in keine dieser Gruppen fällt, zahlt wie alle Arbeitnehmer/innen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Rentenversicherung (= Sozialversicherungspflicht). Die Immatrikulation als Studierende/r ist hiervon nicht betroffen.

### Unabhängig von den o.g. Beschäftigungsformen gilt Folgendes:

- Die Höhe der BAföG-Förderung ändert sich erst, wenn im Bewilligungszeitraum des BAföG (in der Regel zwei Semester) mehr als 5.421 Euro brutto verdient werden.
- Für Studierende, die noch nicht 25 Jahre alt sind, aber bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium (auch Bachelor) abgeschlossen haben, besteht ein Kindergeldanspruch nur, wenn sie regelmäßig nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten oder einen Minijob ausüben.

#### Praktikum:

- Im Falle eines Pflichtpraktikums während des Studiums (vorgeschrieben in der Studien- und Prüfungsordnung) sind Studierende sozialversicherungsfrei. Die Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit und die Vergütung sind dabei unerheblich.\*
- Bei einem freiwilligen Praktikum während des Studiums, das zwar zweckmäßig, aber nicht in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, kann man sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dies gilt nur, wenn die Praktikumsvergütung 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Die Dauer des Praktikums ist dabei unerheblich. Wer mehr als 450 Euro verdient, sollte sich bei der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen (kostenloses Servicetelefon 0800 1000 4800). Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gelten die allgemeinen Bemessungsregeln wie für Studenten, die eine Beschäftigung aufnehmen.\*
- Bei Vor- oder Nachpraktika, d. h. Praktika vor oder nach dem Studium, sind Praktikanten normale Arbeitnehmer/innen und damit sozialversicherungspflichtig. Die Regelungen zur geringfügig entlohnten Beschäftigung (Mini-Jobs) gelten hier nicht.
- Dauert ein Praktikum weniger als drei Monate, handelt es sich um ein Pflichtpraktikum, oder ist der/die Praktikant/in unter 18 Jahre alt, muss der Mindestlohn nicht gezahlt werden.
- Urlaubsanspruch nach § 26 BBiG: - bei einem Praktikum ab einer Dauer von 6 Monaten und einer 5-Tage-Woche besteht ein Urlaubsanspruch von 20 Tagen/Jahr (6-Tage-Woche → 24 Tage/Jahr) – bei einem Praktikum ab einer Dauer 1–5 Monate besteht ein Urlaubsanspruch von 2 Tagen/Monat

\* Die Praktikumsvergütung gilt als Einkommen im Sinne des BAföG, wenn sie die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro pro Jahr übersteigt.

### Sonderzahlungen:

Auch Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) sind anteilig auf den regulären Arbeitsverdienst anzurechnen. Beachten Sie also bitte, dass Sie nicht mehr beschäftigt sind, wenn Sie 450 Euro im Monat plus Weihnachtsgeld verdienen!